

Schutz vor Forderungsausfall

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Investitionsgüterkreditversicherung 2000 (AVB Investitionsgüterkredit 2000/Fassung 2008)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Versicherung

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

§ 3 Versicherungssummen/ Antragspflicht

§ 4 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

§ 5 Schadenminderungspflicht

§ 6 Anzeige- und Verhaltenspflichten

§ 7 Prämie

§ 8 Versicherungsfall

§ 9 Entschädigungsleistung/ Ausfallberechnung

§ 10 Selbstbeteiligung

§ 11 Rechtsübergang nach Entschädigungsleistung

§ 12 Abtretung des Auszahlungsanspruchs

§ 13 Verstoß des Versicherungsnehmers gegen Verhaltenspflichten

§ 14 Vertragswahrung

§ 15 Vertragsdauer/Kündigung des Vertrages

§ 16 Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG (im Folgenden Versicherer genannt) ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle an Forderungen aus Investitionsgüterverkäufen und/oder Werklieferungen, die durch Uneinbringlichkeit entstehen. Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus diesen und den weiteren vereinbarten Bedingungen sowie aus der Vordeklaration.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz besteht für vertraglich begründete Forderungen, die frei von Gegenrechten des Kunden sind und für die der Versicherer eine Versicherungssumme festgesetzt hat (§ 3 AVB). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den geschuldeten Kaufpreis unter Einbeziehung der vereinbarten Kredit- und Frachtkosten abzüglich etwaiger Voraus- oder Anzahlungen. Der Einschlussantrag sowie die in diesem Zusammenhang genannten Vertragsdaten sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

2. Versicherungsschutz besteht nicht für Ausfälle an Forderungen

a) gegen öffentlich-rechtliche Abnehmer und natürliche Personen, sofern die Forderungen gegen letztere nicht im Zusammenhang mit der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit dieser Kunden entstanden sind,

b) gegen Kunden, bei denen der Versicherungsnehmer mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist; gleiches gilt im Fall der entsprechenden Beteiligung der Kunden bei dem Versicherungsnehmer,

c) aus Investitionsgüterverkäufen und/oder Werklieferungen, für deren Durchführung der Versicherungsnehmer die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht eingeholt hat sowie aus der

Lieferung von Waren, deren Einfuhr in dem Bestimmungsland gegen ein bestehendes Verbot verstößt oder deren Ausfuhr gegen ein bestehendes Verbot in der Bundesrepublik Deutschland verstößt,

d) aufgrund von Krieg, kriegesischen Ereignissen, inneren Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Beeinträchtigung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen, Naturkatastrophen sowie solche, die direkt oder indirekt durch Kernenergie mit verursacht wurden.

3. Die Mehrwertsteuer ist nicht versichert. Ebenfalls sind Zölle und sonstige Steuern, die aufgrund des grenzüberschreitenden Verkehrs entstehen, nicht versichert. Ferner nicht versichert sind Verzugs- und Fälligkeitszinsen, Vertragsstrafen, Schadenersatzforderungen, Kosten der Rechtsverfolgung und Kursverluste.

§ 3 Versicherungssummen/ Antragspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für alle Forderungen gegen seine Kunden in den versicherten Ländern binnen 30 Kalendertagen ab Lieferung ausreichende Versicherungssummen zu beantragen, sobald die Gesamtforderung an einen Kunden die im Versicherungsschein genannte Antragsgrenze übersteigt.

§ 4 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt ab Lieferung, nicht jedoch vor dem in der Kreditmitteilung festgelegten Termin.

2. Der Versicherungsschutz bleibt für die bei Ablauf des Versicherungsvertrages bestehenden Forderungen erhalten.

§ 5 Schadenminderungspflicht

1. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes alle zur Vermeidung

oder Minderung eines Ausfalles geeigneten Maßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen. Er folgt dabei den Weisungen des Versicherers, verwertet Sicherheiten bestmöglich und holt vor Abschluss von Vergleichen oder Zahlungsabsprachen die Einwilligung des Versicherers ein.

Die Pflicht zur Schadensminderung gilt fort, auch nachdem der Versicherer eine Entschädigung geleistet hat.

2. Der Versicherungsnehmer bevollmächtigt den Versicherer, mit Kunden, für die Versicherungsschutz besteht, Vereinbarungen zur Sicherung der Forderung zu treffen, um das Ausfallrisiko zu vermeiden oder zu mindern.

§ 6 Anzeige- und Verhaltenspflichten

1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer alle ihm bei Beantragung des Versicherungsschutzes bekannten Umstände anzuzeigen, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes, insbesondere für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit aller hinsichtlich der zu versichernden Forderung zur Zahlung Verpflichteten erheblich sein können.

2. In dem Einschlussantrag teilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer mit, ob in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung

- a)** Forderungen nicht oder nicht bei Fälligkeit bezahlt worden sind oder
- b)** Wechsel abweichend von der ursprünglichen Zahlungsvereinbarung nachträglich prolongiert oder
- c)** Schecks, Wechsel oder Lastschriften mangels Deckung nicht eingelöst oder
- d)** ungünstige Informationen über die Vermögenslage oder die Zahlweise des Kunden bekannt wurden.

3. Wenn nach Antragstellung einer der in Nr. 2 b) bis d) genannten Umstände eintritt, meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich telefonisch oder schriftlich, per Telefax oder E-Mail. Fällige Forderungen nach Nr. 2 a) meldet der Versicherungsnehmer spätestens nach Ablauf der in dem Versicherungsschein festgelegten Frist.

4. Hat der Versicherer für einen Kunden eine Versicherungssumme festgesetzt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer jede unbezahlte versicherte Forderung gegen diesen Kunden mitteilen, sobald die in dem Versicherungsschein angegebene Überfälligkeitsfrist überschritten ist (Überfälligkeitsmeldung). Die Überfälligkeitsfrist beginnt mit Ablauf der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Fälligkeit. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Meldung, so gefährdet er den Versicherungsschutz für die betreffende Forderung (vgl. § 13 AVB).

5. Jede Änderung der Zahlungs-, Lieferungs- oder Sicherungsvereinbarungen ist anzeigepflichtig und gefährdet ohne schriftliche Zustimmung des Versicherers den Versicherungsschutz (vgl. § 13 AVB).

6. Der Versicherungsnehmer hat Fälle drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit seiner Kunden unverzüglich schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail anzuzeigen.

7. Der Versicherungsnehmer erteilt alle Auskünfte und reicht alle Unterlagen ein, die der Versicherer für erforderlich hält, um den Versicherungsfall und die Höhe des Ausfalls feststellen zu können.

8. Der Versicherungsnehmer räumt dem Versicherer das Recht ein, in seine für das Vertragsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen, hiervon Kopien zu verlangen oder anzufertigen.

9. Die vorstehenden Regelungen in Nr. 7 und 8 gelten auch, nachdem der Versicherer bereits eine Entschädigung gezahlt hat.

10. Der Versicherungsnehmer behandelt Informationen des Versicherers über die Bonitätsverhältnisse seiner Kunden oder anderer Unternehmen streng vertraulich. Er wird den Versicherer von eventuellen Ansprüchen Dritter freihalten, wenn diese Ansprüche auf die schuldhaftige Weitergabe der vertraulichen Informationen zurückzuführen sind.

11. Bei einem Verstoß gegen Anzeige- und Verhaltenspflichten gefährdet der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz (vgl. § 13 AVB).

§ 7 Prämie

1. Die Höhe der Prämie ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Sie wird einmalig und im Voraus aus der versicherten Forderung und der vereinbarten Kreditlaufzeit im Zeitpunkt der Kreditmitteilung berechnet.

2. Die Prämie versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer und ist nach Rechnungserhalt unverzüglich zu bezahlen.

3. Im Falle einer Prolongation wird zusätzlich eine Prämie aus dem prolongierten Betrag für jeden Monat der Prolongation im Zeitpunkt der Zustimmung des Versicherers berechnet.

4. In jedem Fall garantiert der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Zahlung der im Versicherungsschein angegebenen Mindestprämie.

5. Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Bis zur Zahlung der ersten Prämie ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Im Übrigen gelten die entsprechenden Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 37 bis 39).

Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr in Höhe von 25 % der Mindestprämie zu zahlen.

6. Bei vorzeitiger Ablösung erfolgt für den abgelösten Betrag und die nicht in Anspruch genommene Laufzeit, soweit dadurch die Mindestprämie nicht unterschritten wird, eine anteilige Prämienrück- erstattung von dem Zeitpunkt an, an dem der Versicherer von dem Wegfall des Versicherungsinteresses Kenntnis erlangt.

7. Dem Versicherungsnehmer steht das Recht, wegen einer Prämien-schuld mit einem Entschädigungsanspruch aufzurechnen oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, nur dann zu, wenn der Entschädigungsanspruch entweder vom Versicherer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 8 Versicherungsfall

1. Der Versicherungsfall tritt mit der Uneinbringlichkeit der Forderung ein.

Uneinbringlichkeit liegt nur vor, wenn

a) von der versicherten Forderung die jeweils fällige Rate innerhalb des nachfolgend definierten Zeitraumes nicht oder nicht vollständig bezahlt worden ist (Nichtzahlungstatbestand) und das nachfolgend vereinbarte Inkassoverfahren durchgeführt wurde.

Der Versicherungsfall Nichtzahlungstatbestand gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer mit der Euler Hermes Collections GmbH einen Inkassovertrag abgeschlossen und spätestens 2 Monate nach der ursprünglichen Fälligkeit der Forderung auf seine Kosten einen Inkassoauftrag an die Euler Hermes Collections GmbH erteilt hat.

Erteilt der Versicherungsnehmer den Inkassoauftrag nicht oder nicht fristgerecht, besteht ein Entschädigungsanspruch nach Maßgabe des Versicherungsvertrages nur bei Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß nachfolgender Nr. 1 b) bis f).

oder

b) das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen worden ist oder

c) die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans vom Insolvenzgericht festgestellt worden ist oder

d) mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist oder

e) eine vom Versicherungsnehmer vorgenommene Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder

f) wenn bei einem Kunden mit Sitz im Ausland ein Tatbestand eingetreten ist, der nach dem Rechtssystem des jeweiligen Landes einem der vorgenannten Tatbestände entspricht.

2. Als Zeitpunkt für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gilt im Falle

a) der Tag, an dem die im Versicherungsschein genannte Frist für den Nichtzahlungstatbestand verstrichen ist,

b) und c) der Tag des Gerichtsbeschlusses,

d) der Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre Zustimmung zum Vergleich gegeben haben,

e) der Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung vom Vollstreckungsorgan attestiert wurde,

f) der Tag, an dem der Tatbestand nach dem jeweiligen Rechtssystem als eingetreten gilt.

3. Der Versicherungsfall tritt auch ein, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kunden nach Versendung des Investitionsgutes und/oder der Werklieferung wegen Verschlechterung seiner Bonität droht und die Ware, soweit sie zurückgenommen worden ist, im Einvernehmen mit dem Versicherer bestmöglich anderweitig verwertet wurde und dabei ein Mindererlös entstanden ist.

Als Tag des Eintritts des Versicherungsfalles gilt hier der Tag, an dem der Ausfall nach anderweitiger Verwertung der Ware feststeht.

§ 9 Entschädigungsleistung/ Ausfallberechnung

1. Der Versicherer zahlt die Entschädigung nach Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der im Versicherungsschein angegebenen Frist, vorausgesetzt, die erforderlichen Unterlagen wurden eingereicht und der endgültige versicherte Ausfall wurde nachgewiesen. Im Falle des Nichtzahlungstatbestandes wird auf der Grundlage der jeweils fälligen Rate abgerechnet.

Steht die Höhe des Ausfalls bis zum Ablauf dieser Frist noch nicht endgültig fest, erstellt der Versicherer eine vorläufige Schadenabrechnung. Hierzu schätzt der Versicherer die abzusetzenden Beträge, soweit ihre Höhe noch unbestimmt ist.

2. Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden in nachstehender Reihenfolge von den bei Eintritt des Versicherungsfalles versicherten Forderungen abgesetzt:

a) die Kreditkosten für den noch nicht abgelaufenen Teil der vereinbarten Kreditlaufzeit ab Eintritt des Versicherungsfalles,

b) folgende Forderungsminderungen:

– der Erlös aus der Verwertung des Investitionsgutes und/oder der Werklieferung nach Abzug der dafür notwendigen Aufwendungen, mindestens jedoch der im Versicherungsschein genannte, aus dem versicherten Anschaffungswert errechnete Mindestanrechnungswert; die Absetzung des Mindestanrechnungswertes unterbleibt bei Spezialanfertigungen sowie in den Fällen, in denen dem Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Zugriff auf das Investitionsgut und/oder die Werklieferung zum Zwecke der Verwertung nicht möglich ist,

– aufrechenbare Forderungen,

– Zahlungen und Erlöse aus sonstigen Rechten und Sicherheiten,

– Quotenzahlungen.

Die Forderungsminderungen werden in der Höhe abgesetzt, die sich nach Abzug der Verwertungs- und Feststellungskosten des Insolvenzverwalters ergibt.

Kann nicht festgestellt werden, ob die vorgenannten Forderungsminderungen auf versicherte oder unversicherte Forderungen entfallen, werden sie anteilig verrechnet.

3. Zahlungen oder Erlöse, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Versicherungsnehmer eingehen, sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer erstellt dann ggf. eine neue Schadenabrechnung.

Kann nicht festgestellt werden, ob die vorgenannten Zahlungen und Erlöse auf versicherte oder unversicherte Forderungen entfallen, werden sie anteilig verrechnet.

4. Ein Anspruch auf Entschädigungsleistung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer ihn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Kenntniserlangung vom Eintritt des Versicherungsfalles angemeldet hat.

§ 10 Selbstbeteiligung

1. An jedem nach § 9 AVB berechneten Ausfall ist der Versicherungsnehmer mit dem im Versicherungsschein oder ggf. in der Kreditmitteilung festgelegten Anteil beteiligt.

2. Die vom Versicherungsnehmer zu tragende Selbstbeteiligung darf nicht anderweitig versichert oder gesondert abgesichert werden. Hat der Versicherungsnehmer die vereinbarte Selbstbeteiligung anderweitig versichert, ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung in Höhe des Anspruchs des Versicherungsnehmers gegen den anderen Versicherer zu kürzen.

§ 11 Rechtsübergang nach Entschädigungsleistung

In Höhe der geleisteten Entschädigung tritt der Versicherungsnehmer bereits im Voraus sämtliche Ansprüche gegen den Kunden bzw. dessen Rechtsnachfolger sowie alle Nebenrechte an den Versicherer ab. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers die zum Übergang der Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß § 6 Nr. 7 und 8 AVB bleiben auch nach Rechtsübergang bestehen.

§ 12 Abtretung des Auszahlungsanspruchs

Die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung der Entschädigung ist mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig. Die dem Versicherer zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch den Abtretungsempfängern

gegenüber bestehen. Der Schaden wird nur mit dem Versicherungsnehmer abgerechnet.

§ 13 Verstoß des Versicherungsnehmers gegen Verhaltenspflichten

1. Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft eine zu erfüllende Obliegenheit, ist der Versicherer in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

2. Hat der Versicherungsnehmer schuldhaft eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

3. Die Antragspflicht (§ 3 AVB) und die Verpflichtung, dem Versicherer die für die Prämienberechnung erforderlichen Angaben zu liefern (§ 7 Nr. 1 AVB), sind vom Versicherungsnehmer zu erfüllende Vertragspflichten. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Vertragspflichten, ist der Versicherer – ohne dass es einer Kündigung bedarf – von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung als unverschuldet anzusehen ist.

§ 14 Vertragswährung

Vertragswährung ist die im Versicherungsschein festgelegte Währung. Auf andere Währungen lautende Fakturbeträge sind zum Kurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Lieferung in die Vertragswährung umzurechnen.

Für die Berechnung der Entschädigungsleistung gilt der Wechselkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer als der am Tag der Lieferung. Erlöse werden zu dem Kurs am Tag des Zahlungseinganges umgerechnet.

Für nicht notierte Währungen gilt der von der Deutschen Bundesbank bzw. ersatzweise der von der Europäischen Zentralbank zum entsprechenden Zeitpunkt als Mittelkurs bekannt gegebene Umrechnungssatz.

§ 15 Vertragsdauer/Kündigung des Vertrages

1. Die Dauer des Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf um jeweils ein Versicherungsjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 2 Monaten vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

2. Der Versicherungsvertrag erlischt in dem Zeitpunkt, in dem beim Versicherungsnehmer einer der Tatbestände des § 8 Nr. 1 b) bis f) AVB vorliegt. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein gerichtliches Insolvenzverfahren über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde. Der Anspruch des Versicherers auf die zeitanteilige Mindestprämie bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Vertrag wird als laufende Versicherung im Sinne des § 53 VVG abgeschlossen.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Kaufleuten Hamburg.